Fassung 01.01.2023	Fassung 01.01.2027	Anmerkung
§ 6 Trauerfeiern und Bestattungen 1. Trauerfeiern und Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt. Ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs Oehde, in der Kapelle des Friedhofs Linderhausen oder am Grab abgehalten werden; sie sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	**§ 6 Trauerfeiern und Bestattungen** 1. Trauerfeiern und Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt. Ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs Oehde, in der Kapelle des Friedhofs Linderhausen oder am Grab abgehalten werden. Die Nutzung der Trauerhalle bzw. der Kapelle einschließlich aller erforderlichen Vor- und Nacharbeiten soll 60 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	Konkretisierung des zeitlichen Rahmens einer Beerdigung

§ 10 Wahlgrabstätten 10. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach Ablauf der letzten Ruhezeit gegen Entrichtung einer Gebühr vorzeitig zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf des ursprünglichen Nutzungsrechts nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich; Ausnahmen können zugelassen werden. Die Gebühr entfällt bei Rückgabe von Wahlgrabstätten für Rasenbestattung.	**§ 10 Wahlgrabstätten** 10. ~~Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach Ablauf der letzten Ruhezeit gegen Entrichtung einer Gebühr vorzeitig zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf des ursprünglichen Nutzungsrechts nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich; Ausnahmen können zugelassen werden. Die Gebühr entfällt bei Rückgabe von Wahlgrabstätten für Rasenbestattung.~~	Wegfall, da diese Position bereits in der Gebührensatzung vom 01.01.2023 gestrichen wurde
§ 18 Verhalten auf den Friedhöfen ... 2.4 Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen,	**§ 18 Verhalten auf den Friedhöfen** ... 2.4 Tiere mitzubringen, hiervon ausgenommen sind Hunde. Diese sind an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern zu führen; Hundekot oder sonstige Hinterlassenschaften sind vom Halter unverzüglich zu entfernen.	Einführung der Hundeerlaubnis in Übereinstimmung mit dem evangelischen Friedhof und allen sonstigen kreisangehörigen Gemeinden

§ 19 Gewerbetreibende 5. Für das Befahren des kommunalen Friedhofs Oehde ist für jedes Kraftfahrzeug (KFZ) eine gebührenpflichtige Erlaubnis bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Friedhofsverwaltung stellt einen mit dem KFZ-Kennzeichen versehenen Ausweis aus, der bei Einfahrt auf das Friedhofsgelände sichtbar im Fahrzeug abzulegen und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen ist.	**§ 19 Gewerbetreibende** 5. ~~Für das Befahren des kommunalen Friedhofs Oehde ist für jedes Kraftfahrzeug (KFZ) eine gebührenpflichtige Erlaubnis bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Friedhofsverwaltung stellt einen mit dem KFZ-Kennzeichen versehenen Ausweis aus, der bei Einfahrt auf das Friedhofsgelände sichtbar im Fahrzeug abzulegen und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen ist.~~	Streichung, da nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes in der Praxis nicht umsetzbar
§ 27 Ordnungswidrigkeiten **...** 1.2.4. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt,	**§ 27 Ordnungswidrigkeiten** ... 1.2.4 gegen die Regelungen bezüglich des Mitführens von Tieren verstößt (§18 Abs. 2.4),	Anpassung unter Bezug § 18 Ziffer 2.4 (siehe vorstehend)